



Hausaufgabenkonzept

In der Grundschule An der Schunter werden in der Regel Hausaufgaben erteilt, weil die Vorteile der regelmäßigen Übungen, Anwendungen und Sicherungen des erarbeiteten Unterrichtsstoffes überwiegen.

Wir beginnen mit der Erteilung von Hausaufgaben bereits in der 1. Klasse, um die Kinder in kleinen Schritten an die grundlegende Arbeitshaltung im häuslichen Bereich heranzuführen.

Dazu gehören ebenfalls:

- Verfügbarkeit und Organisation eines eigenen Arbeitsplatzes
- Konzentration auf die Aufgabe ohne weitere Mithilfe
- Reflektion des Unterrichtsstoffes vom Vortag
- Aus- und Einpacken des Ranzens nach Stundenplan

Hausaufgaben sollen auf Vollständigkeit kontrolliert werden und die Ergebnisse verglichen werden, um die Leistungen des Kindes entsprechend zu würdigen. Nicht angefertigte Hausaufgaben sollen nachgeholt werden.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass Kinder mit unterschiedlichem Tempo arbeiten, unterschiedlich belastbar sind und unterschiedliche Lernentwicklungsstände aufweisen, sollen Hausaufgaben differenziert erteilt werden.

Grundlage der häuslichen Aufgabenstellung ist der Erlass vom 16.12.2004, der seit 01.01.2005 in Kraft ist.

Im Fach Englisch werden üblicherweise keine Hausaufgaben erteilt.

Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen

RdErl. D. MK vom 16.12.2004 – 33-82100 (SVBl. 2005 S. 76) – VORIS 22410 –

1. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Altersstufe, Schulform, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf
 - die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse,
 - Fertigkeiten und fachspezifischer Kenntnisse,
 - die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und –abschnitte oder
 - die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen ausgerichtet sein.

Art und Umfang von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den wesentlichen Angelegenheiten (§ 34 Abs. 1 NSchG), über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat. Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften

zu erörtern (§ 96 Abs. 4 NSchG), schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis mit den Klassenelternschaften ein.

2. Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbstständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist. Für die Vorbereitung und Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit im Unterricht vorzusehen. Die Schule würdigt die bei den Hausaufgaben gezeigten Schülerleistungen angemessen und fördert auch auf diese Weise die Motivation der Schülerinnen und Schüler. Hausaufgaben dürfen jedoch nicht mit Noten bewertet werden.
3. Bei der Stellung von Hausaufgaben sind das Alter und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.
Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand am Nachmittag sind im Primarbereich:
1./2. Klasse: ca. 20 Minuten
3./4. Klasse: 30 – 45 Minuten

Auch durch Absprachen der Lehrkräfte untereinander sowie die differenzierte Aufgabenstellung wird der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen. Für die Koordinierung ist die Klassenkonferenz zuständig (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 NSchG).

4. Es dürfen im Primarbereich keine Hausaufgaben von Freitag auf Montag erteilt werden.

Auf Elternabenden informieren wir die Eltern über ihre Verpflichtung, ihre Kinder zur Erledigung der Hausaufgaben anzuhalten und die Erledigung zu überprüfen.

§ 71 NSchG – Kommentar

2.4 Leistungsnachweise

Die Erziehungsberechtigten haben weiter dafür zu sorgen, dass die Schulpflichtigen ihre Pflichten als Schülerinnen und Schüler erfüllen, dass sie also nach § 58 vor allem die erforderlichen Leistungsnachweise erbringen und ihre Hausaufgaben (s. Nr. 1.1 Erg. Best. zu § 58) ordnungsgemäß erledigen. Für die Erfüllung dieser Pflichten haben die Erziehungsberechtigten und die ihnen gleichgestellten Personen zu sorgen.

Sie dürfen also nicht nur darauf vertrauen, dass die Schülerinnen und Schüler von sich aus ihren Pflichten nachkommen. Sie müssen sie vielmehr dazu anhalten und die Erfüllung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzen.

Sie müssen sich weiter über die Hausaufgaben informieren, auf ihre Erledigung hinwirken und ihre Ausführung, soweit erforderlich, überprüfen. Damit sie ihren Pflichten nach § 71 nachkommen können, sollten sie mit den Lehrkräften Kontakt halten sowie Elternsprechtage und Versammlungen der Klassenelternschaften besuchen.

Dieses Konzept ist im Oktober 2007 entstanden und unterliegt der lfd. Bewertung und Überarbeitung.

Überarbeitet: Mai 2009
April 2014